



Politik macht Tempo beim Thema Wasserstoff

Es gibt wohl kaum ein energiewirtschaftliches Thema, das in den letzten Jahren eine ähnlich rasante Laufbahn hingelegt hat, wie das Thema Wasserstoff. Noch Anfang des Jahres als Nischentechnologie belächelt, überschlugen sich ab Sommer die Ereignisse: Im Juni verabschiedete die Bundesregierung ihre „Nationale Wasserstoffstrategie“, kurz darauf wurde erstmals ein Innovationsbeauftragter „Grüner Wasserstoff“ beim Bundesministerium für Bildung und Forschung ernannt und der eigens gegründete „Nationale Wasserstoffrat“ hat ebenfalls bereits seine Arbeit aufgenommen. Das ausgegebene Ziel der Bundesregierung lautet nun, dass Deutschland die globale Führungsrolle bei der Wasserstofftechnologie übernimmt. Hierfür soll ein „Heimatmarkt“ für Wasserstofftechnologien in Deutschland entwickelt werden und bis zum Jahr 2030 heimische Erzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung von 5 GW bis zu 14 TWh grünen Wasserstoff produzieren.

Im Juli folgte dann bereits die Bundesnetzagentur mit einer Bestandsaufnahme zur Regulierung von Wasserstoffnetzen, zu der die Branche Stellung nehmen konnte. In ihrem Papier konstatierte die Bundesnetzagentur dabei einen in der Energiewirtschaft gänzlich ungewöhnlichen Zustand: das Herausfallen der Wasserstoffinfrastruktur aus nahezu sämtlichen regulatorischen Vorgaben. Die Bundesregierung hat daher noch für diese Legislaturperiode Übergangsregelungen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur angekündigt. Denn ohne klare Vorgaben für die Refinanzierung der Netze werden sich die Netzbetreiber mit Investitionen schwer tun. Und konkrete Projekte sind bereits in Planung. So soll im Saarland die erste grenzüberschreitende Wasserstoffleitung nach Frankreich entstehen. Und auch in Brüssel wurde das Thema Wasserstoff entdeckt: Die EU-Kommission will Europa zum Vorreiter bei der Wasserstofftechnologie machen und hat im Juli diesen Jahres eine „Europäische Wasserstofftechnologie“ verabschiedet. Im kommenden Jahr sollen konkrete Legislativvorschläge folgen.

In Deutschland wurde die Umsetzung bereits angegangen und mit der EEG-Umlagebefreiung von grünem Wasserstoff in der aktuellen EEG-Novelle konkrete gesetzliche Grundlagen geschaffen, die gewisse Kostennachteile der Wasserstofftechnologie kompensieren sollen. Dabei sind zwei verschiedene Privilegierungswege vorgesehen: Zum einen über eine neu geschaffene „Besondere Ausgleichsregelung“ und zum anderen über einen gesetzlichen Anspruch auf Vollbefreiung. Nach dem Befreiungsmodell im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 64a EEG 2021 wird eine EEG-Umlagereduzierung von min-

destens 85 Prozent gewährt; bei höherer Bruttowertschöpfung von bis zu 95 Prozent (mindestens jedoch 0,1 Cent/kWh). Diese Regelung soll unmittelbar anwendbar sein und insbesondere die Beihilfethematik umschiffen, indem sich diese eng an den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission anlehnt. Eine Mindestmenge beim Stromverbrauch oder komplizierte Nachweise sind nicht erforderlich. Auch gilt diese Privilegierung zunächst nicht nur für grünen, sondern auch für grauen Wasserstoff.

Daneben besteht die Möglichkeit einer kompletten Vollbefreiung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage über eine Neuregelung in § 69b EEG 2021. Die genauen Voraussetzungen und die Frage, was als „grüner“ Wasserstoff gilt, muss hier jedoch zunächst im Wege einer Verordnung geregelt werden. Auch die beihilferechtliche Abstimmung mit der EU-Kommission steht hier noch aus. Hinsichtlich weiterer Umlagen gilt bei beiden Modellen: Im Windschatten der gewählten Privilegierung segeln die KWK-Umlage und die Offshore-Netzumlage mit. Das heißt, die jeweilige Privilegierung wird dann für diese Umlagen entsprechend angewandt.

Hinsichtlich der Netzentgelte gilt eine vollständige Befreiung des für die Wasserstoffelektrolyse eingesetzten Stroms für die Dauer von 20 Jahren bereits seit dem Jahr 2011. Die von der breiten Fachöffentlichkeit weitgehend unbemerkte Regelung in § 116 Abs. 6 EnWG fristete lange ein Schattendasein, bevor sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in einer so deklarierten „Klarstellung“ im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zum NABEG 2.0 im Frühjahr 2019 streichen wollte. Es folgte ein Aufschrei der Branche und einzelner Bundesländer. Das Verfahren zum NABEG 2.0 konnte letztendlich nur durch eine Protokollerklärung des Ministeriums und ein unverzügliches Zurückdrehen dieser Änderung ohne Einberufung des Vermittlungsausschusses zu Ende gebracht werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich in puncto Wasserstoff viel getan hat. Damit ist nun der Weg frei für innovative Erzeugungsprojekte und den vielbeschworenen Markthochlauf der Wasserstofftechnologie. Es wird spannend, wie Gesetzgeber, Regulierungsbehörden, Netzbetreiber und Elektrolyseure mit den sich abzeichnenden regulatorischen „Graubereichen“ in den nächsten Jahren umgehen werden.

Rechtsanwältin Sarah Schweizer
BW Schweizer & Kollegen, Stuttgart